

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 4. 2. 2009

Nummer 5

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 26. 1. 2009, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	120	Bek. 20. 1. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Bissendorf, Landkreis Osnabrück)	136
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Bek. 23. 1. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Unternehmensflurbereinigung Ortsumgehung Otterndorf, Landkreis Cuxhaven)	136
RdErl. 1. 12. 2008, Personenstandsrecht; Archivierung der Personenstandsbücher und Sammelakten sowie Verwendung eines Dienstsiegels	120	I. Justizministerium	
Bek. 19. 1. 2009, Vorschlagswesen in der Landesverwaltung; Anerkennung von Verbesserungsvorschlägen im Jahr 2008	123	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
C. Finanzministerium		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 16. 1. 2009, Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn	124	Vfg. 15. 1. 2009, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 27 auf dem Gebiet der Stadt Bad Lauterberg, Landkreis Osterode am Harz	137
Bek. 19. 1. 2009, Satzung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale –	124	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 21. 1. 2009, Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen ..	128	Bek. 22. 1. 2009, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Erhöhung und Verstärkung des Weserdeiches von Ranzenbüttel bis zum Motzener Kanal)	137
20441		Bek. 4. 2. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Söse in den Landkreisen Northeim und Osterode am Harz	137
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
RdErl. 15. 1. 2009, Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NBauO	128	Bek. 13. 1. 2009, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH, Peine)	144
21072		Bek. 19. 1. 2009, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Peiner Träger GmbH, Peine)	144
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
F. Kultusministerium		Bek. 20. 1. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (KSK Schrott- und Buntmetallgroßhandel, Göttingen)	145
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Stellenausschreibungen	145/146
Erl. 15. 1. 2009, Bewertung von Förderanträgen nach der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen	135		
20500			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
Bek. 11. 11. 2008, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg	136		

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 26. 1. 2009 — 203-11700-3 NAM —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Namibia in Hannover ernannten Herrn Burchard Armin Führer am 21. 1. 2009 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

— Nds. MBL Nr. 5/2009 S. 120

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Personenstandsrecht;****Archivierung der Personenstandsbücher und Sammelakten sowie Verwendung eines Dienstsiegels****RdErl. d. MI v. 1. 12. 2008 — 44.13-120 201/14-02/4 —****— VORIS 21051 —**

— Im Einvernehmen mit der StK —

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 24. 10. 2006 (Nds. MBL S. 959)
— VORIS 22560 —
b) RdErl. d. StK v. 25. 5. 2007 (Nds. MBL S. 410)
— VORIS 11410 —

1. Archivierung

Ab 1. 1. 2009 schreibt das Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. 2. 2007 (BGBl. I S. 122), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586), die dauernde Aufbewahrung der Personenstandsregister und der Sicherungsregister vor, während die Aufbewahrungspflicht für Sammelakten mit Ablauf der für das jeweilige Register vorgesehenen Fortführungsfrist (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 5 Abs. 5 PStG) endet. Die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten sind gemäß § 7 Abs. 3 PStG nach Ablauf der Fortführungsfristen den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten.

Für die Aufbewahrung der Personenstandsbücher, der Zweitbücher und der Sammelakten, der vor dem 1. 1. 1876 geführten Zivilstandsregister und der von diesem Zeitpunkt an geführten Standesregister und standesamtlichen Nebenregister sowie für deren Anbietung an die jeweils zuständigen öffentlichen Archive gilt § 7 Abs. 1 und 3 PStG entsprechend (vgl. § 76 Abs. 4 PStG).

Hierzu werden nachstehende Erläuterungen gegeben.

1.1 Feststellung des Archivgutes

Gemäß § 3 Abs. 4 NArchG vom 25. 5. 1993 (Nds. GVBl. S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 402), gelten — nach Ablauf der Fortführungsfristen gemäß § 5 Abs. 5 PStG — die Personenstandsregister und die Sicherungsregister als Archivgut i. S. des § 2 Abs. 2 NArchG, und zwar nicht nur aufgrund der Sicherungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 PStG, sondern auch wegen ihres allein aus dem Inhalt resultierenden bleibenden Wertes.

Anbietungspflichtige Sammelakten werden dagegen nur dann zu Archivgut, wenn ihnen bei einer Schriftgutbewertung gemäß § 3 Abs. 4 NArchG bleibender Wert beigemessen worden ist.

1.2 Unterbringung des Archivgutes; Zuständigkeiten

Sofern kommunale Körperschaften eigene Archive unterhalten (§ 7 Abs. 1 und 3 NArchG) und diese den Anforderungen des § 4 NArchG und der Nummer 19 des Bezugserlasses zu a (Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Ar-

chivgesetz) entsprechen, sind diesen die Personenstandsbücher und -register sowie die Sammelakten zur Übernahme anzubieten. In den übrigen Fällen ist das entsprechende Schriftgut dem Archiv des jeweiligen Landkreises, sofern dies den genannten Anforderungen genügt, andernfalls dem Landesarchiv anzubieten.

Aus der nach § 7 Abs. 1 PStG vorgeschriebenen Pflicht zur räumlich voneinander getrennten Aufbewahrung der „Erstbücher“/Personenstandsregister und der „Zweitbücher“/Sicherungsregister ergibt sich das Erfordernis, diese in unterschiedlichen öffentlichen Archiven unterzubringen. Die Unterbringung lediglich in verschiedenen Räumen eines Gebäudes würde dagegen dem Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung und der sich daraus ergebenden besonderen Sorgfaltspflicht bei der Aufbewahrung von Personenstandsunterlagen nicht gerecht werden.

Daher sollen die „Erstbücher“/Personenstandsregister und die Sammelakten in kommunalen Archiven, die den genannten Anforderungen genügen, die „Zweitbücher“/Sicherungsregister dagegen im Landesarchiv aufbewahrt werden.

1.3 Abgabe an das zuständige öffentliche Archiv

Gemäß § 25 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) vom 22. 11. 2008 (BGBl. I S. 2263) ist bei jeder Anbietung und Übergabe der Personenstandsregister, der Sicherungsregister und der Sammelakten an das zuständige öffentliche Archiv durch eine Übergabeniederschrift aktenkundig zu machen, welche Unterlagen dem Archiv jeweils übergeben worden sind. Gemäß Nummer 3.4 des Bezugserlasses zu a liefern die anbietungspflichtigen Stellen das Archivgut zusammen mit einem Abgabeverzeichnis ab. Zur Arbeitserleichterung steht hierfür ein speziell auf die Besonderheiten des Personenstandsschriftgutes zugeschnittenes Muster als Excel-Tabelle zur Verfügung (**Anlage**), das auf elektronischem Wege über die unteren Aufsichtsbehörden versandt wird. Diese Datei kann auch im Internet von den Seiten des Landesarchivs unter www.nla.niedersachsen.de heruntergeladen werden. Die ausgefüllte Datei ist in elektronischer Form an das jeweils übernehmende Archiv zu übersenden. Eine von diesem quitierte Papierfassung dient als Übernahmenachweis.

Sofern die Abgabe derjenigen Unterlagen, bei denen die Fortführungsfristen nach § 5 Abs. 5 PStG bereits abgelaufen sind, an das zuständige Archiv nicht kurzfristig möglich ist, ist gegen ihren vorübergehenden Verbleib im Standesamt nichts einzuwenden. Auch in diesen Fällen finden gemäß § 61 Abs. 2 PStG ausschließlich die Zugangs- und Nutzungsregeln des NArchG Anwendung. Das in § 5 Abs. 1 NArchG definierte Recht auf Nutzung von Archivgut ist ein sog. Jedermannrecht, welches nur dann eingeschränkt werden darf, wenn durch die Benutzung schutzwürdige Interessen Betroffener beeinträchtigt würden. Da jedoch sämtliche hierfür maßgeblichen Schutzfristen von den Fristen des § 5 Abs. 5 PStG übertroffen werden, ist die freie Einsichtnahme in von diesen Fristen nicht mehr betroffene Register und Sammelakten zu gestatten, sofern ein Interesse an deren Benutzung geltend gemacht wird. Im Unterschied zum Personenstandsrecht ist dabei jegliche Qualifizierung des vorgebrachten Interesses unzulässig. Die Versagung der Benutzung ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Nr. 2 NArchG zulässig.

1.4 Jahresbezogenheit der Fortführungsfristen

Gemäß § 21 PStV sind die Personenstands- und Sicherungsregister jeweils nach dem letzten Eintrag eines Kalenderjahres abzuschließen. Es entstehen somit nicht mehr zerlegbare Registereinheiten mit Abschlussvermerk und Signatur, die gemäß § 25 PStV an die öffentlichen Archive abzugeben sind. Damit ist das Datum des Abschlussvermerks für den Ablauf der Fortführungsfristen und für die anschließende Abgabe an die öffentlichen Archive maßgebend.

Die gemäß § 5 Abs. 5 PStG festgesetzten Fristen zur Fortführung (30, 80 oder 110 Jahre) gelten somit nicht taggenau, sondern zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Dementsprechend können Personenstandsurkunden unabhängig von ih-

rem tatsächlichen Ersteintragungsdatum noch bis zum 31. Dezember des Jahres ausgestellt werden, in dem die jeweilige Fortführungsfrist endet.

Umfassen Personenstandsbücher mehrere Jahrgänge, so erfolgt ihre Abgabe erst mit Ablauf der Fortführungsfrist für den jüngsten Jahrgang dieser Sammlung. Auch in diesen Fällen gelten jedoch für diejenigen Jahrgänge, für die die Fortführungsfristen bereits abgelaufen sind, allein die archivrechtlichen Zugangs- und Nutzungsregeln. Bei der Benutzung solcher mehrere Jahrgänge umfassenden Bände ist daher durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sowohl die archivrechtlichen als auch die personenstandsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

1.5 Abgabe etwaiger noch vorhandener Kirchennebenbücher

Vor dem 1. 1. 1876 war den Pfarrern jeder Kirchengemeinde im Königreich bzw. in der preußischen Provinz Hannover von staatlicher Seite aufgegeben, neben den Kirchenbüchern zusätzlich Kirchennebenbücher zu führen. Diese Bücher waren ursprünglich jährlich an die Konsistorien, seit dem Jahr 1853 an die Ämter als unterste staatliche allgemeine Verwaltungsbehörden abzugeben. Sie sind daher faktisch als Personenstandsbücher i. S. des PStG zu bewerten, da sie eine gleichartige Funktion erfüllt haben. Einzelne Kirchennebenbücher sind jedoch auch als Vorakten in ein Standesamt gelangt und werden dort bis heute verwahrt. Diese Unterlagen sind als nicht fortgeführtes staatliches Schriftgut gemäß Nummer 1 des Bezugserrlasses zu a ans Landesarchiv abzugeben.

In den ehemaligen Ländern Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe sind Kirchennebenbücher entweder nicht geführt worden oder bereits vollständig im Landesarchiv vorhanden.

2. Verwendung eines Dienstsiegels

Gemäß § 2 Abs. 3 NWappG vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 117) i. V. m. Nummer 2.4 Buchst e des Bezugserrlasses zu b (Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wappengesetz) führen die Standesbeamtinnen und Standesbeam-

ten das kleine Landessiegel als Dienstsiegel. Das Standesamt führt als Bezeichnung den Namen der Gemeinde in der amtlich festgelegten Schreibweise. Führen mehrere Gemeinden denselben Namen, so ist jeweils auch der Landkreis anzugeben.

Bilden mehrere Gemeinden einen Standesamtsbezirk, so führt das Standesamt als Bezeichnung den Namen der Gemeinde, in der der Amtssitz des Standesamtes liegt. Es ist aber auch eine Namensgebung möglich, die einen regionalen Bezug zu allen das gemeinsame Standesamt einrichtenden Gemeinden herstellt. Aus Gründen der Praktikabilität ist die Länge der möglichen Namen allerdings einzuschränken, so dass eine sog. Namenskette mit mehr als zwei Namen nicht möglich sein wird.

Für die Herstellung der Siegel wird auf Nummer 2.2 des Bezugserrlasses zu b sowie auf die Internetseite des Niedersächsischen Landesarchivs verwiesen.

Das Dienstsiegel der Standesbeamtinnen und Standesbeamten darf auch mit einem Durchmesser von 2 cm angefertigt werden, wenn das Wappen und die Umschrift erkennbar bleiben.

Die Umschrift des Dienstsiegels lautet z. B.:

„STANDESAMT GÖTTINGEN“

oder

„STANDESAMT JORK, LANDKREIS STADE“.

Das kleine Landessiegel darf von den Standesbeamtinnen und Standesbeamten nur für standesamtliche Tätigkeiten (§ 2 Abs. 1 PStG) benutzt werden und ist stets geschützt vor dem Zugriff Unbefugter aufzubewahren.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBL Nr. 5/2009 S. 120

1. Anbieters-/Abgabeliste für Personenstands- und Sicherungsregister

a) Blatt 1

Abgebende Stelle:

Lfd. Nr.	Alter Standesamtsbezirk	Aktueller Standesamtsbezirk	Art des Registers	Erst- oder Zweitregister	Begonnen am (TT.MM.JJJJ)	Geschlossen am (TT.MM.JJJJ)	ggf. Band
1	Sandhorst	Aurich	Geburten- und Ehregister	Erstregister	01.01.1880	15.06.1880	1
2	Middels	Aurich	Geburten-, Ehe- und Sterberegister	Zweitregister	01.01.1881	31.12.1881	
3	Aurich Land	Aurich	Sterberegister	Erstregister	01.01.1920	31.12.1920	

b) Blatt 2

Jeder Registerband ist in einer eigenen Zeile zu erfassen.

<i>Erläuterungen zu den einzelnen Feldern der Excel-Tabelle</i>	<i>Die Beispieldaten der ersten drei Zeilen sind beim Befüllen der Anbietersliste zu überschreiben.</i>
Abgebende Stelle	Name des Standesamts oder der Standesamtsaufsicht.
Lfd. Nr.	Laufende Nummer innerhalb der Anbieters/Abgabe.
Alter Standesamtsbezirk	Name des Standesamtsbezirks, welcher das Register angelegt hat, sofern abweichend vom aktuellen Standesamtsbezirk.
Aktueller Standesamtsbezirk	Name des Standesamtsbezirks.
Art des Registers	Das Feld enthält ein Dropdown-Menü, aus dem die entsprechende Registerart ausgewählt werden kann. Wird der Pfeil, der sich an der rechten Seite des Feldes befindet, mit der linken Maustaste angeklickt, öffnet sich die Menüliste. Der entsprechende Menüpunkt wird durch Anklicken mit der linken Maustaste ausgewählt. Alternativ zur Verwendung des Dropdown-Menüs ist auch die Eingabe von Freitext möglich.
Erst- oder Zweitregister	Angabe, ob es sich um ein Erst- oder Zweitregister handelt. Wird der Pfeil, der sich an der rechten Seite des Feldes befindet, mit der linken Maustaste angeklickt, öffnet sich die Menüliste. Der entsprechende Menüpunkt wird durch Anklicken mit der linken Maustaste ausgewählt. Alternativ zur Verwendung des Dropdown-Menüs ist auch die Eingabe von Freitext möglich.
Begonnen am (TT.MM.JJJJ)	Das Datum der Anlage des Registers ist achtstellig in der Form TT.MM.JJJJ anzugeben.
Geschlossen am (TT.MM.JJJJ)	Das Datum des letzten Register-Eintrags ist achtstellig in der Form TT.MM.JJJJ anzugeben.
Ggf. Band	Hier kann die eventuell vorgefundene Zählung eines Registerbandes übernommen werden.

2. Anbieters-/Abgabeliste für Sammelakten

a) Blatt 1

Lfd. Nr.	Alter Standesamtsbezirk	Aktueller Standesamtsbezirk	Bezeichnung der Sammelakte (Bezug zum Register)	Laufzeit von:	Laufzeit bis:	Registernummern von:	Registernummern bis:	Buchstaben von:	Buchstaben bis:	Band
1	Sandhorst	Aurich	Sammelakte z. Geburtenregister	1920	1920					
2	Middels	Aurich	Sammelakte z. Geburten-, Ehe- u. Sterberegister	1885	1889					
3	Aurich Land	Aurich	Sammelakte z. Eheregister	1901	1901	1	100			1

b) Blatt 2

Bei Sammelakten, die sich über mehrere Bände erstrecken, ist jeder Band der Sammelakte in einer eigenen Zeile zu erfassen.

<i>Erläuterungen zu den einzelnen Feldern der Excel-Tabelle</i>	<i>Die Beispieldaten der ersten drei Zeilen sind beim Befüllen der Anbietersliste zu überschreiben.</i>
Lfd. Nr.	Laufende Nummer innerhalb der Anbieters/Abgabe.
Alter Standesamtsbezirk	Name des Standesamtsbezirks, welcher die Sammelakten angelegt hat, sofern abweichend vom aktuellen Standesamtsbezirk.
Aktueller Standesamtsbezirk	Name des Standesamtsbezirks.
Bezeichnung der Sammelakte (Bezug zum Register)	Die Bezeichnung einer Sammelakte ergibt sich aus ihrem Bezug zu einem oder mehreren Registern. Das Feld enthält ein Dropdown-Menü, aus dem der entsprechende Sammelaktentyp (z. B. „Sammelakte zum Ehregister“) ausgewählt werden kann. Auch die Eingabe von Freitext ist möglich.
Laufzeit von:	Wurde eine Sammelakte nur zu genau einem Kalenderjahr geführt, erfolgt die Angabe derselben Jahreszahl in beiden Laufzeit-Feldern vierstellig in der Form JJJJ. Erstrecken sich Sammelakten über mehrere Jahre, ist hier die niedrigere Jahreszahl vierstellig in der Form JJJJ anzugeben.

Erläuterungen zu den einzelnen Feldern der Excel-Tabelle	Die Beispieldaten der ersten drei Zeilen sind beim Befüllen der Anbietersliste zu überschreiben.
Laufzeit bis:	Wurde eine Sammelakte nur zu genau einem Kalenderjahr geführt, erfolgt die Angabe derselben Jahreszahl in beiden Laufzeit-Feldern vierstellig in der Form JJJJ. Erstrecken sich Sammelakten über mehrere Jahre, ist hier die höhere Jahreszahl vierstellig in der Form JJJJ anzugeben.
Registernummern von:	Eine Angabe ist nur dann erforderlich, wenn eine Sammelakte zu genau einem Kalenderjahr und in mehreren Aktenbänden geführt sowie eine Sortierung der Vorgänge innerhalb der Aktenbände nach Registernummern erfolgt ist.
Registernummern bis:	Eine Angabe ist nur dann erforderlich, wenn eine Sammelakte zu genau einem Kalenderjahr und in mehreren Aktenbänden geführt sowie eine Sortierung der Vorgänge innerhalb der Aktenbände nach Registernummern erfolgt ist.
Buchstaben von:	Eine Angabe ist nur dann erforderlich, wenn eine Sammelakte zu genau einem Kalenderjahr und in mehreren Aktenbänden geführt sowie eine Sortierung der Vorgänge innerhalb der Aktenbände nach Buchstaben erfolgt ist.
Buchstaben bis:	Eine Angabe ist nur dann erforderlich, wenn eine Sammelakte zu genau einem Kalenderjahr und in mehreren Aktenbänden geführt sowie eine Sortierung der Vorgänge innerhalb der Aktenbände nach Buchstaben erfolgt ist.
Band	Eine Angabe ist nur dann erforderlich, wenn eine Sammelakte zu genau einem Kalenderjahr und in mehreren Aktenbänden geführt ist.

**Vorschlagswesen in der Landesverwaltung;
Anerkennung von Verbesserungsvorschlägen im Jahr 2008**

**Bek. d. MI v. 19. 1. 2009
— 12-02126/100 —**

Viele Verbesserungsmöglichkeiten offenbart erst der Berufsalltag. Das Vorschlagswesen hat zum Ziel, von solchen in der Praxis gewonnenen Erkenntnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erfahren, damit die Verbesserungen für die Landesverwaltung nutzbar gemacht werden können, und das über das eigene Arbeitsgebiet hinausgehende Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter belohnt werden kann. Daher werden alle Bediensteten der niedersächsischen Landesverwaltung gebeten, Vorschläge mit neuartigen Ideen zur Verbesserung des Verwaltungshandelns einzubringen. Vorschläge von Bediensteten der Verwaltungen der niedersächsischen Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise und der unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Anwendung von Landesvorschriften sind ebenfalls willkommen. Auf diese Weise kann jede und jeder Einzelne dazu beitragen, Arbeitsabläufe zu vereinfachen, die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung zu verbessern, das Verwaltungshandeln wirtschaftlicher oder bürgerfreundlicher

zu gestalten, die Qualität von Verwaltungsleistungen zu erhöhen, den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu verbessern, den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern oder Arbeitsplätze mitarbeitergerechter einzurichten.

Nähere Informationen zum landesweiten Vorschlagswesen können auf den Internet-Seiten des MI (www.mi.niedersachsen.de) unter dem Thema „Verwaltungsmodernisierung & Organisation der Landesverwaltung“ eingesehen werden. Verbesserungsvorschläge können jederzeit beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Postfach 2 21, 30002 Hannover, E-Mail-Adresse: Vorschlagswesen@mi.niedersachsen.de, eingereicht werden.

Im Jahr 2008 hat der Prüfungsausschuss für das Vorschlagswesen sechs Vorschlägen eine Anerkennung ausgesprochen und sie mit Geldprämien belohnt. Die Einsenderinnen und Einsender von vier weiteren Vorschlägen konnten sich über eine Ideenprämie freuen.

Nr.	Name	Vorname	Dienststelle	Kurzbezeichnung des Vorschlags	Prämie EUR
5502	Hanf	Frank	Finanzamt Verden (Aller)	Notfallsoftware für Bedienstete in der Steuerverwaltung	350,—
5551	Fröhling	Habbo	Finanzamt Leer	Summenangabe zu Kennziffer 703 (Veräußerungsgewinne) nach Anwendung des § 15 a EStG im FEIN-Verfahren	250,—
5553	Fröhling	Habbo	Finanzamt Leer	Verwendung des Zeichens „&“ zur korrekten Firmenbezeichnung	250,—
5559	Wandelt	Marcus	Finanzamt Verden (Aller)	Erstellung eines Übersichtsbogens für das Kapitalkonto eines Kommanditisten	300,—
5566	Wolf	Andreas	Polizeiinspektion Lüneburg	Computerprogramm zur Berechnung der erforderlichen Sicherungskräfte im Bereich der Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen für mobile kompakte Rechner (LadSicToGo)	2 000,—
5598	—	—	—	Beschaffung von Trainingsstöcken für die polizeiliche Aus- und Fortbildung	500,—

C. Finanzministerium**Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn****Bek. d. MF v. 16. 1. 2009
— S 2442-25-334 —**

Bezug: Bek. v. 29. 5. 2000 (Nds. MBl. S. 340), zuletzt geändert durch Bek. v. 16. 1. 2008 (Nds. MBl. S. 121)

Nach § 12 Abs. 7 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), wird bekannt gegeben:

Die Bezugsbekanntmachung gilt mit nachstehender Maßgabe für das Kalenderjahr 2009 fort:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Datum „1. 1. 2000“ wird durch das Datum „1. 1. 2009“ ersetzt.
 - bb) Im sechsten Spiegelstrich werden die Worte „der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „der Bremischen Evangelischen Kirche“ ersetzt.
 - cc) Im neunten Spiegelstrich werden die Worte „ausschließlich der röm.-kath. Kirchengemeinden im Bereich der in Nr. 2 genannten Ortsteile politischer Gemeinden“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 4 werden gestrichen.
 - c) Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Im Übrigen ist der Erlass vom 17. 11. 2006 (Nds. MBl. S. 1405, BStBl I S. 716) zu beachten.“
 - d) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:
„In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG beträgt die Kirchensteuer 6 v. H. der pauschalen Einkommensteuer. Weist der Steuerpflichtige die Nichtkirchenzugehörigkeit einzelner Empfänger von Zuwendungen nach, ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Empfänger beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalen Einkommensteuer. Im Übrigen ist der Erlass vom 28. 12. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 87, BStBl 2007 I S. 76) zu beachten.“
2. Nummer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Vom 1. 1. 2009 an beträgt der Satz für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 9 v. H. der Lohnsteuer, höchstens jedoch 3 v. H. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.“

— Nds. MBl. Nr. 5/2009 S. 124

**Satzung der Norddeutschen Landesbank
— Girozentrale —****Bek. d. MF v. 19. 1. 2009 — 45-20 50 01-1002 —**

Bezug: Bek. v. 22. 1. 2008 (Nds. MBl. S. 317)

Die Trägerversammlung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — hat am 12. 12. 2008 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2009 S. 124

Anlage**Satzung der Norddeutschen Landesbank
— Girozentrale —**

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 22. 8. 2007 hat die Trägerversammlung der Bank am 12. 12. 2008 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Firma, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Bank führt die Firma „Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —“.
- (2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel.
- (3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.
- (4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

§ 2**Träger**

- (1) Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (im folgenden NSGV genannt), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (im folgenden SBV genannt) und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (im folgenden SZV genannt).
- (2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Träger können ihre Trägerschaft an der Bank, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der übrigen Träger gem. Absatz 1 ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der jeweilige Träger ist oder deren alleinige Gesellschafter Mitglieder des jeweiligen Trägers oder der jeweilige Träger und Mitglieder dieses Trägers sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die in § 5 geregelte Haftung der in Absatz 1 genannten Träger unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft wird im Ministerialblatt desjenigen Landes, in dem der übertragende Träger seinen Sitz hat, bekannt gemacht.

§ 3**Stammkapital**

- (1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von EUR 1 085 483 130 sind das Land Niedersachsen mit EUR 453 158 230 (ca. 41,75 v. H.), das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 89 583 335 (ca. 8,25 v. H.), der NSGV mit EUR 404 332 365 (ca. 37,25 v. H.), der SBV mit EUR 81 700 500 (ca. 7,53 v. H.) und der SZV mit EUR 56 708 700 (ca. 5,22 v. H.) beteiligt.
- (2) Die Höhe des Stammkapitals setzt die Trägerversammlung fest.
- (3) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank Girozentrale vom 22. August 2007.
- (4) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger ganz oder teilweise auf eine im Bereich der Träger gehaltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 5 Abs. 2 und 3 bleibt davon unberührt.

§ 4

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Beteiligungsunternehmen betreiben.

(2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

(3) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1807 BGB.

§ 5

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrachte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

II. Organisation der Bank

§ 6

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 9

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den lau-

fenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

1. dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
2. dem Vorsteher des NSGV,
3. den Geschäftsführern des SBV und des SZV,
4. 7 weiteren Mitgliedern, die von den Trägern für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel berufen werden:
 - a) 4 Mitglieder vom Land Niedersachsen,
 - b) 3 Mitglieder vom NSGV.
5. Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 27) entsandt werden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 können jederzeit zurücktreten. Sie können von dem Träger, der sie berufen hat, aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(3) Im Falle einer Beileihung gemäß § 2 Abs. 3 steht das Recht zur Berufung der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 demjenigen Träger, dessen Bereich die beliebige juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft zuzuordnen ist, und dem Belehenden entsprechend den jeweiligen Anteilen am Stammkapital der Bank zu.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des NSGV, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Darüber hinaus wird er von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Mitglieder der Beschlussvorlage ausdrücklich zustimmen.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt — außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen — über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestimmung und die Beauftragung des Abschlussprüfers,
- f) die Feststellung des Einzelabschlusses der Bank und die Billigung des Konzernabschlusses,
- g) das Eingehen von Beteiligungen entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds mit Dienstsitz in Magdeburg bedarf der Zustimmung der von den Trägern aus Sachsen-Anhalt entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Dies gilt auch für die Verlegung des Dienstsitzes nach Magdeburg für ein bereits bestelltes Vorstandsmitglied der Bank.

(5) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. a, b und g bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats und zusätzlich einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Vertreter der Träger. Die Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann mit gleicher Mehrheit auf den Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss delegiert werden. Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 26).

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:

- a) einen Präsidialausschuss,
- b) einen Prüfungsausschuss,
- c) einen Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden und diesen eine Geschäftsordnung geben.

(3) Mitglieder der Ausschüsse sollen Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

§ 15

Präsidialausschuss

(1) Dem Präsidialausschuss sind die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte und der personellen Angelegenheiten übertragen.

(2) Der Präsidialausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, einem weiteren, vom Land Niedersachsen zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Präsidialausschusses geregelt.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Dem Prüfungsausschuss obliegt außerdem

- a) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems,
- b) die Überwachung der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses,
- c) die Überprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere der von diesem für die Bank erbrachten zusätzlichen Leistungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Träger sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.

§ 17

Allgemeiner Arbeits- und Kreditausschuss

(1) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss hat die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit.

(2) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes, zwei vom Land Niedersachsen und einem vom NSGV zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie den vier dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank.

(3) Den Vorsitz im Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss führt der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist das vom SBV entsandte Aufsichtsratsmitglied, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das vom SZV entsandte Aufsichtsratsmitglied.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(5) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses geregelt.

§ 18

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

§ 19

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.

(2) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 20

Braunschweigische Landessparkasse

(1) Die Braunschweigische Landessparkasse wird gemäß § 13 des Staatsvertrages über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fortgeführt.

(2) Die weiteren Einzelheiten betreffend die Braunschweigische Landessparkasse werden in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut geregelt.

§ 21

Trägerversammlung

(1) Jeder Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Im Falle der vollständigen Übertragung der Trägerschaft gem. § 2 Abs. 3 steht das Entsendungsrecht nur dem Träger gem. § 2 Abs. 3 zu. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil. Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Beschlüsse der Trägerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt.

(3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SZV benannter Vertreter in der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SBV benannter Vertreter in der Trägerversammlung.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3, mindestens 7 Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Sie entscheidet

mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens vier der fünf Träger über:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank,
- c) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- d) die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts in die Bank und die Beteiligung an solchen Einrichtungen sowie die Zusammenlegung der Bank mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag,

- e) die Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft oder eine andere Rechtsform sowie die Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft,
- f) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung,
- g) das Statut für die Braunschweigische Landessparkasse; mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens drei der fünf Träger über:
- h) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
- i) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen; mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:
- j) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- k) die Zustimmung zur Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
- l) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- m) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen,
- n) die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern,
- o) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
- p) die Bestellung von Ausschussmitgliedern, die nicht dem Aufsichtsrat angehören,
- q) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,
- r) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

Der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt bedarf der Zustimmung des SBV, der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Zustimmung des SZV.

(6) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Träger dem Verfahren ausdrücklich zustimmen.

III. Sonstige Vorschriften

§ 22

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Er schlägt eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstands vor. Danach entscheidet die Trägerversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 23

Zuschuss zum Betriebsaufwand von NSGV, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

§ 24

Gewinnverwendung

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrags an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital,

beschließt die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Will die Trägerversammlung dem Vorschlag nicht entsprechen, so gibt sie ihn mit einer Begründung ihrer ablehnenden Einstellung dem Aufsichtsrat zur nochmaligen Beratung zurück. Über den dann vom Aufsichtsrat unterbreiteten Vorschlag entscheidet die Trägerversammlung endgültig.

(2) Durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und

- a) an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 ausgeschüttet oder
- b) dem Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu, es sei denn, der Beschluss der Trägerversammlung sieht Abweichendes vor. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 25

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 26

Staatsaufsicht

(1) Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

(2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330).

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsicht über den beleiheten Träger.

§ 27

Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

(1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern gem. § 2 Abs. 1 und 3 nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2009 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 12. 12. 2007 (Nds. MBl. 6/2008 S. 317; MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 8/2008 S. 135) außer Kraft.

Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

RdErl. d. MF v. 21. 1. 2009 — 26 14 17/1.4.1. —

— **VORIS 20441** —

Bezug: a) RdErl. v. 1. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 578), zuletzt geändert durch RdErl. v. 27. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1718)
b) RdErl. v. 29. 1. 2008 (Nds. MBl. S. 332)
— **VORIS 20441** —

1. Aufgrund von Nummer 17 Abs. 1 der Niedersächsischen Dienstwohnungs Vorschriften — NDWV — (Anlage 1 des Bezugserrlasses zu a) i. V. m. Nummer 17.4 Abs. 3 der Allgemeinen Hinweise zu den NDWV (Anlage 2 des Bezugserrlasses zu a) werden die für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2007 bis zum 30. 6. 2008 zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| a) Fossile Brennstoffe, Abwärme
(Nummer 17.4 Abs. 1 der Allgemeinen
Hinweise zu den NDWV) | 11,59 EUR, |
| b) Fernheizung und übrige Heizungsarten | 12,52 EUR. |

2. Der Bezugserrlass zu b wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 5/2009 S. 128

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Bauaufsicht;

Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NBauO

RdErl. d. MS v. 15. 1. 2009

— **505-24000/1-69 a/75 a/75 b** —

— **VORIS 21072** —

Bezug: RdErl. v. 2. 8. 2005 (Nds. MBl. S. 654)
— **VORIS 21072** —

Mit Wirkung vom 1. 1. 2009 erhalten die Anlagen des Bezugserrlasses die aus der **Anlage** ersichtlichen Fassungen.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 5/2009 S. 128

An die Bauaufsichtsbehörde über die Gemeinde

Genehmigungsfreie Baumaßnahme nach § 69 a NBauO

— **Bauherr**
 (Name, Anschrift)

— **Bezeichnung der Baumaßnahme** (Errichtung/Änderung/Nutzungsänderung von Wohngebäuden/Nebengebäuden/Nebenanlagen)

— **Baugrundstück** (Gemeinde, Straße, Hausnummer oder Gemarkung, Flur, Flurstück)

— **Folgende Anlagen sind beigelegt:**

- ☐ der Entwurf nach § 69 a Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Satz 2 NBauO,
- ☐ die Erklärung der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers nach § 69 a Abs. 3 Nr. 2 NBauO,
- ☐ die Erklärung von Sachverständigen nach § 69 a Abs. 3 Nr. 3 NBauO.

Der Bauherr

.....
 (Datum, Unterschrift)

Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers nach § 69 a Abs. 3 Nr. 2 NBauO

1. **Entwurfsverfasserin/**
Entwurfsverfasser
 (Name, Anschrift)

2. **Bezeichnung der Baumaßnahme** (Errichtung/Änderung/Nutzungsänderung von Wohngebäuden/Nebengebäuden/Nebenanlagen)

3. **Baugrundstück** (Gemeinde, Straße, Hausnummer oder Gemarkung, Flur, Flurstück)

4. **Die Entwurfsverfasserin/Der Entwurfsverfasser erklärt:**

Für die oben bezeichnete Baumaßnahme liegen die Voraussetzungen für die Freistellung vom Baugenehmigungsvorbehalt nach § 69 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 NBauO vor.

4.1 ☐ Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.
☐ Die notwendigen Ausnahmen und Befreiungen sind mit Bescheid vom (Az.) erteilt worden.

4.2 Ich bin qualifiziert nach § 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4 NBauO

4.3 Ich bin auch Aufstellerin/Aufsteller der Nachweise über

- ☐ die **Standicherheit**; hierzu bin ich berechtigt aufgrund
 - ☐ der Eintragung in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner,
 - ☐ der Bestätigung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 PrüfeVO vom 15. 5. 1986,
 - ☐ § 11 Abs. 3 NIngG.

4.4 Ich bin auch Aufstellerin/Aufsteller der Nachweise über

- ☐ den **Schallschutz**, ☐ den **Wärmeschutz**.

4.5 Die von mir gefertigten Unterlagen entsprechen dem öffentlichen Baurecht.

4.6 Die von Sachverständigen i. S. des § 58 Abs. 2 Satz 2 NBauO gefertigten Unterlagen sind dem öffentlichen Baurecht entsprechend aufeinander abgestimmt und im Entwurf berücksichtigt.

Die Entwurfsverfasserin/Der Entwurfsverfasser

.....
 (Datum, Unterschrift)

**Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers
bautechnischer Nachweise nach § 69 a Abs. 3 Nr. 3 NBauO*)**

1. Sachverständige/
Sachverständiger
 (Name, Anschrift)

2. Bezeichnung der Baumaßnahme (Errichtung/Änderung/Nutzungsänderung von Wohngebäuden/Nebengebäuden/Nebenanlagen)

3. Die/Der Sachverständige erklärt:

3.1 Die von mir für die oben bezeichnete Baumaßnahme aufgestellten Nachweise über die **Standicherheit** entsprechen dem öffentlichen Baurecht.

Ich bin berechtigt aufgrund

- ☐ a) der Eintragung in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner,
☐ b) der Bestätigung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 PrüfVO vom 15. 5. 1986,
☐ c) § 11 Abs. 3 NIngG.

3.2 Die von mir für die oben bezeichnete Baumaßnahme aufgestellten Nachweise über den **Schallschutz**/und/ den **Wärmeschutz** entsprechen dem öffentlichen Baurecht.

Ich bin berechtigt

- ☐ nach § 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4 NBauO,
☐ nach Nr. 3.1 a) ☐, b) ☐, c) ☐.

Die/Der Sachverständige

.....
 (Datum, Unterschrift)

*) Diese Erklärung ist nur erforderlich bei bautechnischen Nachweisen, die nicht von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser selbst aufgestellt sind.

**Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers
nach § 75 a Abs. 8 Nr. 1 und ggf. § 75 b NBauO**

1. **Entwurfsverfasserin/**
Entwurfsverfasser
 (Name, Anschrift)

2. **Bezeichnung der Baumaßnahme**

.....

.....

.....

3. **Baugrundstück** (Gemeinde, Straße, Hausnummer oder Gemarkung, Flur, Flurstück)

.....

.....

.....

4. **Die Entwurfsverfasserin/Der Entwurfsverfasser erklärt:**

4.1 Die Voraussetzungen für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren liegen vor.

4.2 Ich bin auch Aufstellerin/Aufsteller **nicht zu prüfender** Nachweise über

☐ die **Standssicherheit**; hierzu bin ich berechtigt aufgrund

☐ a) der Eintragung in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner,

☐ b) der Bestätigung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 PrüfVO vom 15. 5. 1986,

☐ c) § 11 Abs. 3 NIngG.

4.3 Ich bin auch Aufstellerin/Aufsteller **nicht zu prüfender** Nachweise über

☐ den **Schallschutz**, ☐ den **Wärmeschutz**;

hierzu bin ich berechtigt

☐ nach § 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4 NBauO,

☐ nach Nr. 4.2 a) ☐, b) ☐, c) ☐.

4.4 Die von mir gefertigten Unterlagen entsprechen dem öffentlichen Baurecht, soweit die Prüfung der Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit dem öffentlichen Baurecht nach § 75 a Abs. 2 NBauO eingeschränkt ist.

4.5 Die von Sachverständigen i. S. des § 58 Abs. 2 Satz 2 NBauO gefertigten Unterlagen sind dem öffentlichen Baurecht entsprechend aufeinander abgestimmt und im Entwurf berücksichtigt, soweit die Prüfung der Unterlagen nach § 75 a Abs. 2 NBauO eingeschränkt ist.

4.6 ☐ Die Baumaßnahme fällt unter § 75 b NBauO.

Die Prüfung der Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung ist nicht beantragt. Der Entwurf entspricht den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung.

Die Entwurfsverfasserin/Der Entwurfsverfasser

.....
 (Datum, Unterschrift)

**Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers bautechnischer
Nachweise nach § 75 a Abs. 8 Nr. 2 NBauO*)**

1. **Sachverständige/**
Sachverständiger
 (Name, Anschrift)

2. **Bezeichnung der Baumaßnahme**

.....

3. **Die/Der Sachverständige erklärt:**

3.1 Die von mir für die oben bezeichnete Baumaßnahme aufgestellten **nicht zu prüfenden** Nachweise über die **Standicherheit** entsprechen dem öffentlichen Baurecht.

Ich bin hierzu berechtigt aufgrund

- ☐ a) der Eintragung in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner,
☐ b) der Bestätigung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 PrüfeVO vom 15. 5. 1986,
☐ c) § 11 Abs. 3 NIngG.

3.2 Die von mir für die oben bezeichnete Baumaßnahme aufgestellten **nicht zu prüfenden** Nachweise über den **Schallschutz**/und/den **Wärmeschutz** entsprechen dem öffentlichen Baurecht.

Ich bin qualifiziert

- ☐ nach Nr. 3.1 a) ☐, b) ☐, c) ☐,
☐ nach § 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4 NBauO.

Die/Der Sachverständige

.....
 (Datum, Unterschrift)

*) Diese Erklärung ist nur erforderlich bei bautechnischen Nachweisen, die nicht von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser selbst aufgestellt sind.

**Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers
nach § 75 b NBauO**

1. Entwurfsverfasserin/
Entwurfsverfasser
(Name, Anschrift)

2. Bezeichnung der Baumaßnahme

.....
.....
.....

3. Baugrundstück (Gemeinde, Straße, Hausnummer oder Gemarkung, Flur, Flurstück)

.....
.....
.....

4. Die Baumaßnahme fällt unter § 75 b NBauO.

**Die Prüfung der Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung
ist nicht beantragt. Der Entwurf entspricht den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung.**

Die Entwurfsverfasserin/Der Entwurfsverfasser

.....
(Datum, Unterschrift).“

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Bewertung von Förderanträgen nach
der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen****Erl. d. MW v. 15. 1. 2009 — 22-3074 —****— VORIS 20500 —****Bezug:** Erl. v. 1. 12. 2008 (Nds. MBl. S. 1215)
— VORIS 20500 —

Bei der Bewertung der Anträge nach Nummer 4.3 des Bezugserrlasses sind die dort genannten Kriterien wie folgt zu bewerten:

Allgemein	Punkte (absolut)	Mögliche Punkte (Range)
1. Einbettung des Vorhabens in eine regionale Strategie		
1.1 Ist eine regionale Strategie zur Breitbandversorgung ausreichend dargestellt?	3	3 2 1 0
1.2 Werden in der Strategie unversorgte Unternehmen ausreichend berücksichtigt?	3	3 2 – 0
2. Auswirkungen der Breitbanderschließung auf die regionale Wirtschaftsentwicklung		
2.1 Wird auf konkrete Unternehmen/ Unternehmensstandorte Bezug genommen? (Mischbebauung Gewerbe- und Neubaugebiete anhand des Bebauungsplans) Gewerbepark	1 1	1 0 1 0
2.2 Welche Perspektiven sind mit dem Ausbau der Breitbandinfrastruktur unternehmensseitig verbunden?		
2.2.1 Investitionen/Ansiedlung	2	2 1 0
2.2.2 Schaffung von Arbeitsplätzen/Qualifizierung	1	1 0
2.3 Verhinderung von Abwanderung (Summe der Arbeitsplätze)		
2.3.1 bis 50 MA	1	1 0
2.3.2 über 50 MA	2	2 – 0
3. Regionale Partnerschaften bei der Erschließung des un(ter)versorgten Bereichs (Bewertung der regionalen Partnerschaft hinsichtlich der Nachhaltigkeit)		
3.1 Absichtserklärungen	1	1 0
3.2 Partnerschaftsvertrag mit Finanzbeteiligung	2	2 – 0
3.3 Verbundprojekte (zwei/mehr Antragsberechtigte)	3	3 – 0
4. Regionale und geografische Besonderheiten		
4.1 Darstellung der regionalen und geografischen Spezifika, die eine Breitbandanbindung bislang verhinderten	2	2 1 0
4.2 Darstellung von Versuchen zu marktfähigen Preisen (Anbieter mit der Erschließung zu beauftragen Anfragen/Korrespondenz)	2	2 1 0

Planung	Punkte (absolut)	Mögliche Punkte (Range)
5. Erwartete Anzahl neuer Breitbandanschlüsse		
5.1 Gliederung nach Anschlüssen in den Bereichen:		
5.1.1 Privat	1	1 0
5.1.2 Öffentliche Einrichtungen	2	2 – 0
5.1.3 Wirtschaft	3	3 – – 0
5.1.4 Anzahl Anschlüsse < 50	1	1
5.1.5 Anzahl Anschlüsse 51—150	2	2 1
5.1.6 Anzahl Anschlüsse 151—500	3	3 2 1
5.1.7 Anzahl Anschlüsse > 500	4	4 3 2 1
6. Konkretisierungsgrad der Planung und des Ausbaurhabens		
6.1 Technische Netzwerkplanung		
6.1.1 Systemspezifikation, einzusetzende Technik	4	4 3 2 1 0
6.1.2 Lizenzen, Begründung für den Einsatz lizenzierter/unlizenzierter Frequenzen	2	2 – 0
6.1.3 Ausbau- und Netzplanung	4	4 3 2 1 0
6.1.4 Zugang: POP-Backbone (ausreichende Übertragungskapazität vorhanden?)	2	2 1 0
6.2 Zeitplan	4	4 3 2 1 0
6.3 Investitionskostenplan	4	4 3 2 1 0
6.4 Finanzierungsplan (mit Haushaltsbeschluss der Kommune)	4	4 3 2 1 0
7. Kennzahlen zur Erschließungswirkung der eingesetzten Förderung		
7.1 Fördervolumen (Einwohner/km ²)	1	1 0
7.2 Fördervolumen/Arbeitsplatz	1	1 0
Betreibermodell	Punkte (absolut)	Mögliche Punkte (Range)
8. Besonderheiten beim Betreibermodell		
8.1 Private Public Partnership (PPP)	5	5 – – – 0
9. Welche Dienste / Dienstleistungen bietet der Betreiber im Erschließungsgebiet?		
9.1 Telefonie, Videokonferenzen, Triple Play	2	2 1 0
9.2 Support Hotline	1	1 0
9.3 Reaktionszeiten (unter 24 h) bei Störungen	2	2 1 0
10. Leistungskennziffern der Breitbandversorgung (Nachhaltigkeitsfaktor)		
10.1 Welche Bandbreiten sind potenziell pro Anschluss verfügbar?	2	2 1 0
10.2 Skalierbarkeit der Lösung	4	4 3 2 1 0
10.3 Einbindung in bereits vorhandene Infrastruktur	4	4 3 2 1 0
11. Darlegung eines Businessplans (für 3 Jahre) Erläuterungen zum nachgewiesenen Bedarf einer Erschließung	16	16 0
Abgrenzung der Region aus Sicht des Antragstellers (weißer Fleck)		

Beschreibung der Werkzeuge
zur Bedarfserhebung
Dokumentation von
Gesprächen/Verhandlungen
mit Systembetreibern
Umfrage bei Nutzern
(Ergebnisse)

Anfragen von Bürgern
und Unternehmen

Gegenüberstellung verschiedener Kostenmodelle

Abwägung verschiedener
Ausbaupläne (technisch/
finanziell)

Darstellung der vorgesehenen Tarifmodelle

Differenzierte Tarife für
unterschiedliche Nutzer
Wettbewerbsfähige Tarife

Bewertung

Die Mindestpunktzahlen, die benötigt werden, damit der Antrag in die engere Wahl der zu fördernden Anträge kommt, verteilen sich wie folgt:

	maximale Punkte	Mindest- punktzahl
Allgemeine Beschreibung	24	12
Planung	42	21
Betreibermodell	36	18
Summe	102	51.

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 5/2009 S. 135

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg

Bek. d. ML v. 11. 11. 2008 — 302.4-20121/11-1 —

Bezug: Bek. v. 16. 6. 2006 (Nds. MBL S. 726)

Der Regionsrat der Metropolregion Hamburg hat am 11. 11. 2008 beschlossen, in Nummer 7 Satz 2 der Bezugsbekanntmachung das Datum „31. 12. 2008“ durch das Datum „31. 12. 2009“ zu ersetzen.

— Nds. MBL Nr. 5/2009 S. 136

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Bissendorf, Landkreis Osnabrück)

**Bek. d. ML v. 20. 1. 2009
— 306.3-611 Bissendorf —**

Die GLL Osnabrück hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794) für das Flurbereinigungsverfahren Bissendorf, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Bissendorf ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 5/2009 S. 136

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Unternehmensflurbereinigung Ortsumgehung Otterndorf, Landkreis Cuxhaven)

Bek. d. ML v. 23. 1. 2009 — 306.2-611-Otterndorf —

Die GLL Otterndorf hat dem ML einen 1. Teilplan zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für die Unternehmensflurbereinigung Ortsumgehung Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, vorgelegt. Auf der Grundlage dieses 1. Teilplans zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt ein Teilausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage dieses 1. Teilplans ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Teilausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Otterndorf ergeben, dass von dem Teilausbau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 5/2009 S. 136

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 27 auf dem Gebiet der Stadt Bad Lauterberg, Landkreis Osterode am Harz

Vfg. d. NLSIBV v. 15. 1. 2009 — 31020-543 —

I.

Die auf dem Gebiet der Stadt Bad Lauterberg neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße 27 (B 27), Ortsumgehung Bad Lauterberg, sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße bzw. Gemeindestraße und werden gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet, abgestuft bzw. eingezogen:

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2009 zur B 27 neu gewidmet:

die durchgehende Strecke von km 43,390 bis km 45,881 mit einer Gesamtlänge von 2,491 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Bund.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2009 eingezogen:

die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 27 alt von km 0,828 bis km 1,434 mit einer Gesamtlänge von 0,606 km.

3. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2009 zur Gemeindestraße abgestuft:

die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 27 alt von km 1,434 bis km 3,580 mit einer Gesamtlänge von 2,146 km.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Lauterberg.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendtor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBL Nr. 5/2009 S. 137

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Erhöhung und Verstärkung des Weserdeiches von Ranzenbüttel bis zum Motzener Kanal)

**Bek. d. NLWKN v. 22. 1. 2009
— GB VI O 8-62211-169-001 —**

Der I. Oldenburgische Deichband beabsichtigt die Erhöhung und Verstärkung des Weserdeiches von Ranzenbüttel (B 74) bis zum Motzener Kanal (Deich-km 6 + 900 bis Deich-km 11 + 200).

Als Träger des Vorhabens hat er beim NLWKN die Prüfung des Einzelfalles und die Feststellung nach § 6 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, bzw. wesentliche Änderungen von Bauten des Küstenschutzes sind in den Nummern 11 und 14 Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBL Nr. 5/2009 S. 137

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Söse in den Landkreisen Northeim und Osterode am Harz

**Bek. d. NLWKN v. 4. 2. 2009
— E32.62023/2-48828 —**

Der NLWKN hat den Bereich in den Landkreisen Northeim und Osterode am Harz, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Söse überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich zwischen der Sösetalsperre und der Rhume und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 25 000 (TK25) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 19) werden beim

— Landkreis Northeim,
Medenheimer Straße 6—8,
37154 Northeim,

— Landkreis Osterode am Harz,
Herzberger Straße 5,
37520 Osterode am Harz,

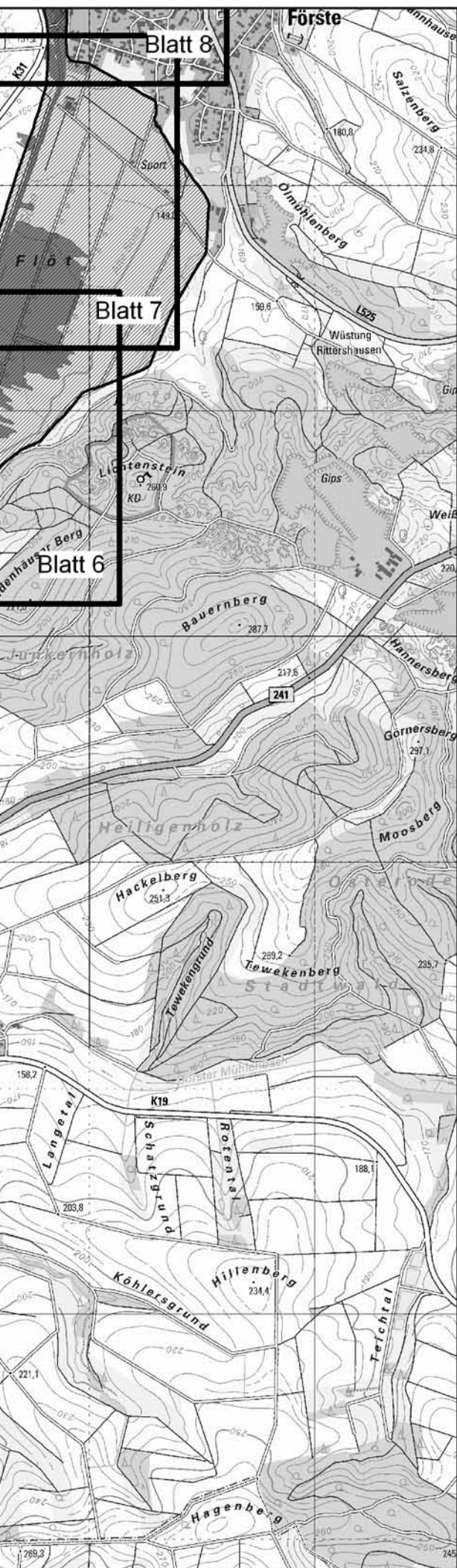
aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN www.nlwkn.niedersachsen.de eingestellt unter: Hochwasser&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBL Nr. 5/2009 S. 137





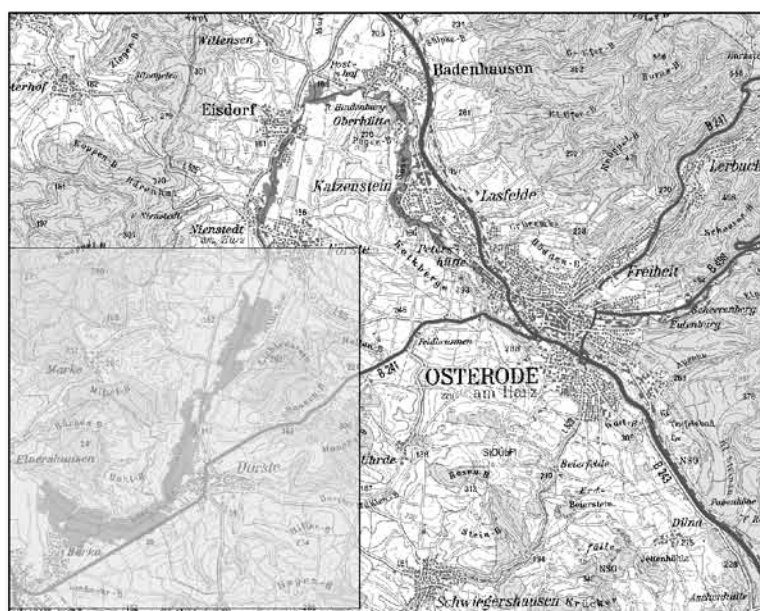
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Söse in den Landkreisen Northeim und Osterode a. H.

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 04.02.2009

Az: E32.62023/2-48828



Legende

 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

 Gemeindegrenzen

 Landkreisgrenze



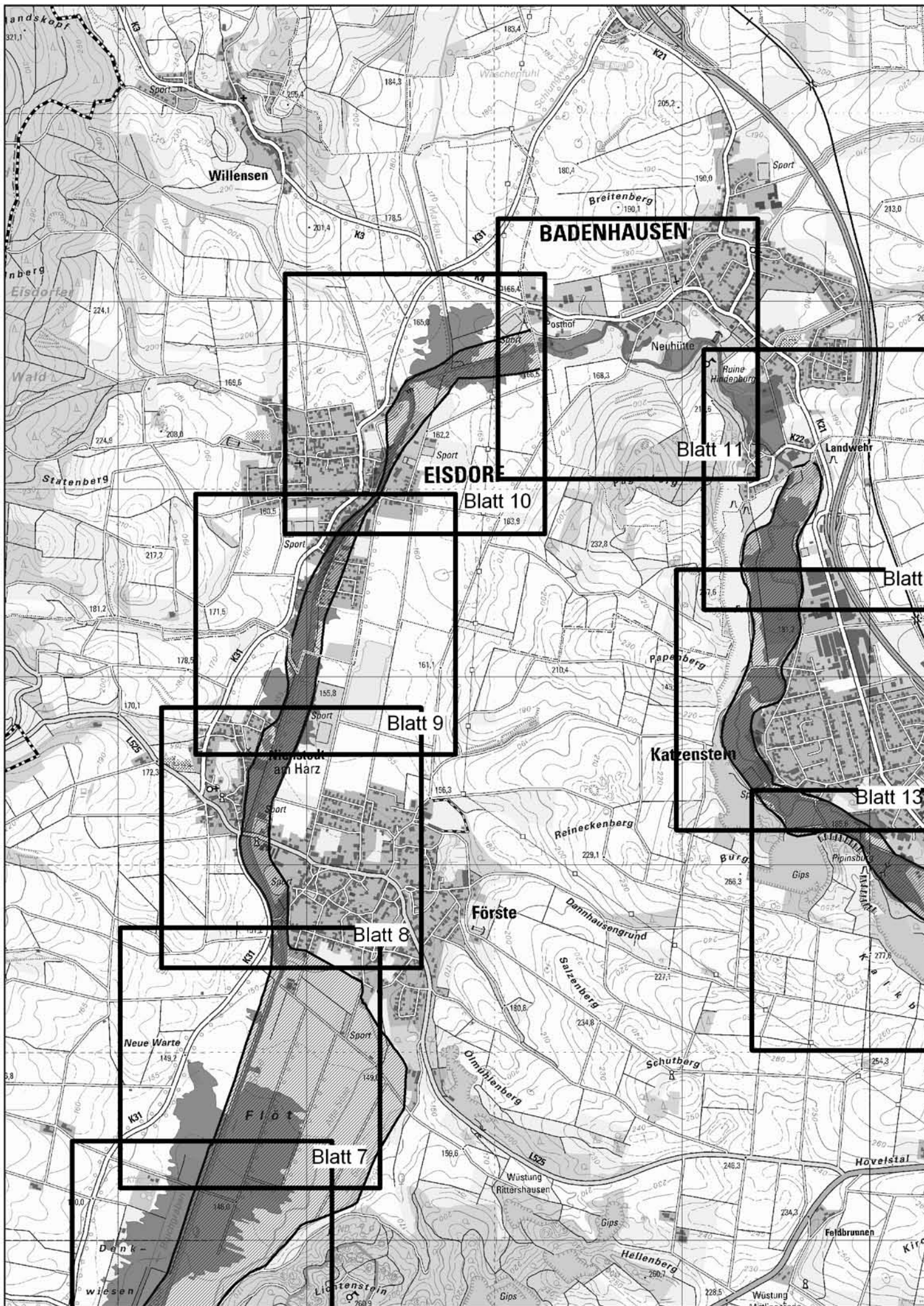
1 : 25000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2005



12.01.2009

Blatt 1





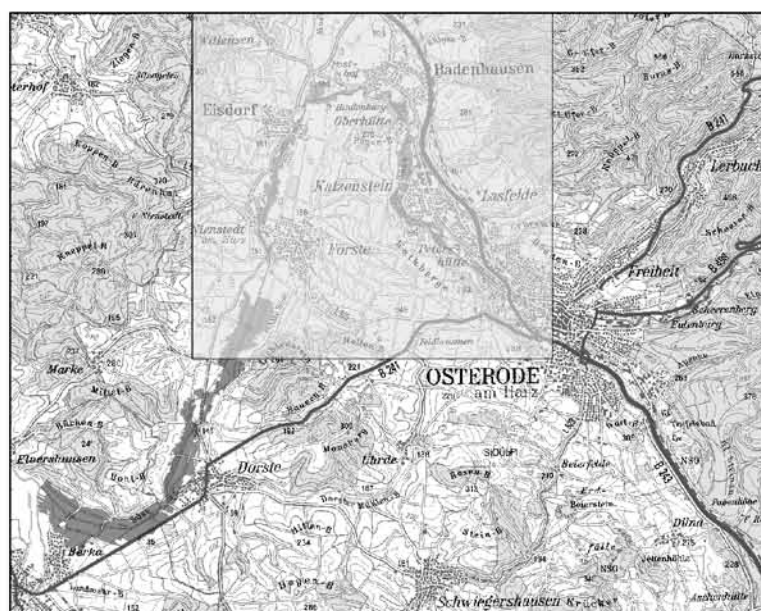
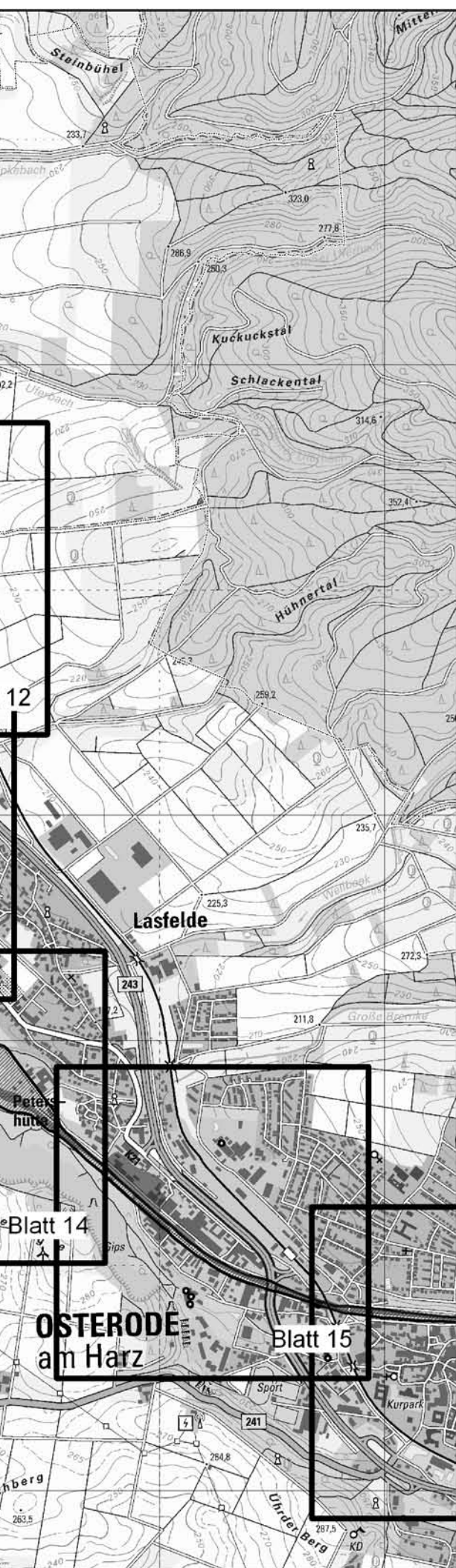
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Söse in den Landkreisen Northeim und Osterode a. H.

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 04.02.2009

Az: E32.62023/2-48828



Legende

 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

 Gemeindegrenzen

 Landkreisgrenze

0 250 500 1000 1500 2000 Meter

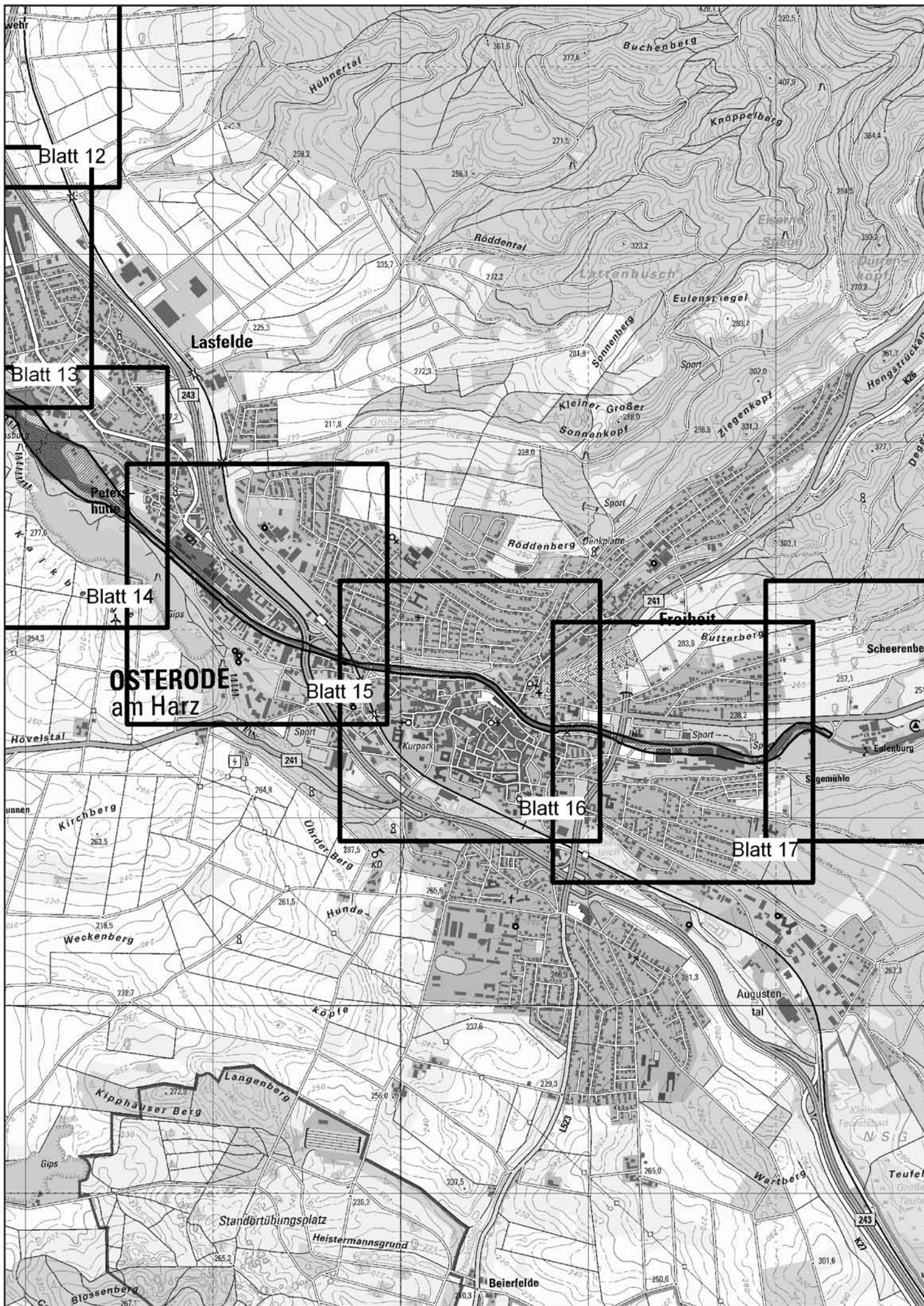
1 : 25000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2005



12.01.2009

Blatt 2





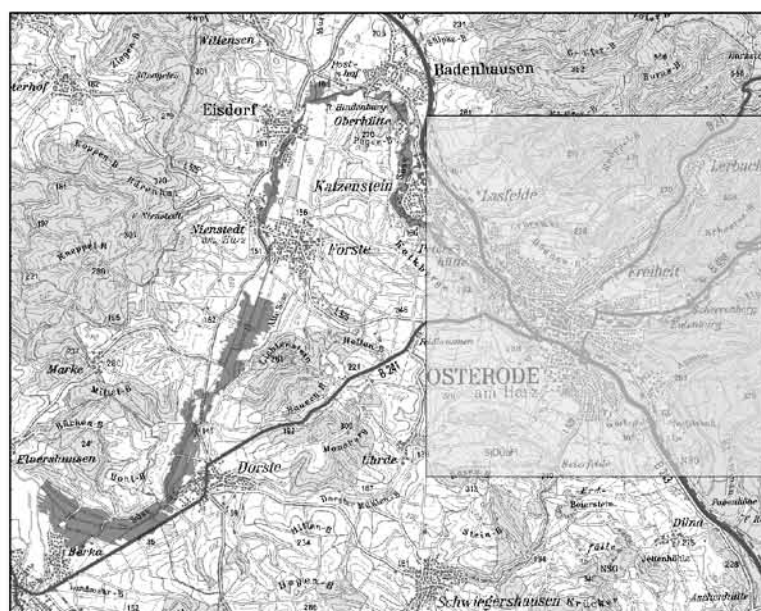
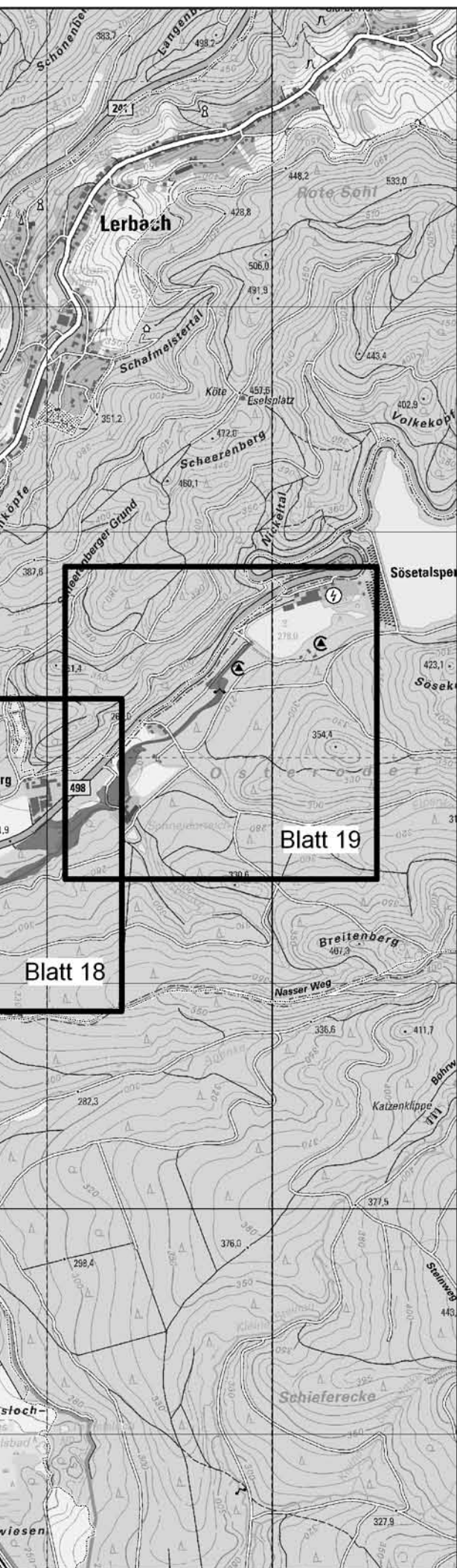
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Söse in den Landkreisen Northeim und Osterode a. H.

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 04.02.2009

Az: E32.62023/2-48828



Legende

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Gemeindegrenzen

Landkreisgrenze



1 : 25000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2005



12.01.2009

Blatt 3

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsverfahrens
(DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH, Peine)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 1. 2009
— G/08/048 —**

Die Firma DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 3—5, 31226 Peine, hat mit Antrag vom 9. 12. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Umschlags- und Lagerfläche für Fertigschrotte beantragt. Standort der Anlage wird der Hafen Peine, 31226 Peine, Gemarkung Peine, Flur 8, Flurstück 45/17, sein.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Zurzeit nutzt die DEUMU die östliche Seite des Hafens in Peine zum Direktumschlag von Fertigschrotten nach Deutscher/Europäischer Schrottsortenliste vom Schiff auf Eisenbahnwaggons für das Elektrostahlwerk der Peiner Träger GmbH. Es ist geplant, diesen Bereich des Hafens als Lagerplatz für bis zu 50 000 t Fertigschrotte (Eisen- und Nichteisenschrotte) zur Sicherstellung der Versorgung des Elektrostahlwerks zu nutzen. Das Vorhaben soll die kontinuierliche Versorgung des Werks mit Schrott unter Berücksichtigung der Kapazitätserhöhung durch einen zweiten Elektroofen sichern.

Die Inbetriebnahme der Lagerfläche ist für Mitte 2009 geplant.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3 c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Sie hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 11. 2. bis 10. 3. 2009

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- Stadt Peine,
Rathaus, Bürgerbüro, Information,
Kantstraße 5,
31224 Peine,
Einsichtsmöglichkeit:
montags, dienstags und
donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
am ersten Samstag im Monat von 10.00 bis 13.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 24. 3. 2009**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden be-

kannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 6. 5. 2009, 10.00 Uhr,
Stadt Peine, Rathaus,
Großer Besprechungsraum, 1. Obergeschoss,
Kantstraße 5,
31224 Peine.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 5/2009 S. 144

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsverfahrens
(Peiner Träger GmbH, Peine)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 1. 2009
— G/08/047 —**

Die Firma Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine, hat mit Antrag vom 19. 12. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für folgendes Vorhaben beantragt:

Errichtung und Betrieb eines zweiten Elektrolichtbogenofens.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Gleichstromlichtbogenofens in einer neuen Ofenhalle. Durch den zweiten Elektroofen, zentraler Bestandteil des Investitionsvorhabens PTG 2010, wird die Schmelzkapazität des Stahlwerkes von derzeit 1,1 Mio. Tonnen pro Jahr auf künftig 2,5 Mio. Tonnen pro Jahr gesteigert. Die Änderung der anderen Betriebsbereiche wie Nebenanlagen, Nebengebäude, Pfannenöfen, Stranggießanlage, Entstaubungsanlage und neue Ofenhalle sind Gegenstand weiterer Genehmigungsanträge.

Die Anlage soll im Januar 2010 in Betrieb genommen werden.

Standort der Anlage ist das Stahlwerk in 31226 Peine, Gemarkung Peine, Flur 9, Flurstücke 105/1, 105/26, sowie Flur 19, Flurstücke 12/2 und 12/7.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 3 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 11. 2. bis 10. 3. 2009

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor
Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- Stadt Peine,
Rathaus, Bürgerbüro, Information,
Kantstraße 5,
31224 Peine,
Einsichtsmöglichkeit:
montags, dienstags und
donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
am ersten Samstag im Monat von 10.00 bis 13.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **24. 3. 2009**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 28. 4. 2009, 10.00 Uhr,
Stadt Peine, Rathaus,
Großer Sitzungssaal, Erdgeschoß,
Kantstraße 5,
31224 Peine.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBL Nr. 5/2009 S. 144

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 3 a UVP
(KSK Schrott- und Buntmetallgroßhandel, Göttingen)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 20. 1. 2009
— 08-038-01 —**

Die Firma KSK Schrott- und Buntmetallgroßhandel, Dransfelder Straße 20, 37079 Göttingen, hat mit Schreiben vom

14. 9. 2008 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nicht-eisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1 000 m² bis weniger als 15 000 m² nach § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück Silostraße 1, 37127 Dransfeld.

Die, für derartige Anlagen gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVP i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), vorgesehene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVP nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 5/2009 S. 145

Stellenausschreibungen

Die selbständige **Gemeinde Weyhe** (ca. 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner), Landkreis Diepholz, sucht zum 1. 5. 2009

eine Leiterin oder einen Leiter für den Fachbereich Ordnung und Soziales

(Gemeindeoberamtsrätin oder Gemeindeoberamtsrat, BesGr. A 13).

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung des Fachbereiches mit den Fachteams Bürgerbüro, Öffentliche Sicherheit und Gewerbe sowie Soziales und Wohnen
- Wahrnehmung der organisationsbezogenen Personal-, Finanz- und Organisationsverantwortung, u. a. durch Festlegung und Umsetzung von strategischen und operativen Zielen
- Fachliche Kontrolle der Aufgabenerledigung in den Bereichen Ordnung und Soziales
- Führen von offenen Dialogen mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Initiierung und Unterstützung von ehrenamtlichen Projekten
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlen.

Eine Änderung des Aufgabenbereiches bleibt vorbehalten.

Ihr Profil:

- Befähigung für den gehobenen nicht technischen allgemeinen Verwaltungsdienst
- langjährige Berufserfahrung und dementsprechende fundierte Fachkenntnisse
- mehrjährige Leitungstätigkeit — gerne auch in vergleichbarer Position —
- hohe soziale Kompetenz, um die Teams mit insgesamt 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu motivieren und ziel- und ergebnisorientiert zu führen
- neben Flexibilität und einer hohen Belastbarkeit werden insbesondere ein überdurchschnittliches Engagement und ein bürgernäheorientiertes Handeln sowie eine hohe Konfliktfähigkeit erwartet
- Kommunikations- und Informationsfähigkeit, eine kompetente Verhandlungsführung und somit ein sicheres und überzeugendes Auftreten im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern, Presse, Verwaltung und Politik werden vorausgesetzt.

Wir bieten:

Die Besoldung erfolgt nach BesGr. A 13, gehobener Dienst.

Die Gemeinde Weyhe begrüßt Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und ist ausdrücklich an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 20. 2. 2009** an die Gemeinde Weyhe, Herrn Bürgermeister Frank Lemmermann — persönlich —, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen der Bürgermeister, Herr Frank Lemmermann, Tel. 04203 71-200, zur Verfügung.

Die selbständige Gemeinde Weyhe, Grundzentrum mit mittelzentralen Ergänzungsfunktionen, ist ein attraktiver Wohnort südlich von Bremen mit vielfältigen schulischen und kulturellen Einrichtungen sowie entsprechenden Wohn-, Sport-, Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten.

Weitere Informationen können Sie im Internet unter www.veyhe.de erhalten.

— Nds. MBL Nr. 5/2009 S. 145

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes Hannover** suchen wir für den mittleren Dienst

**eine Bewerberin oder einen Bewerber mit der Befähigung
für die Laufbahn des mittleren nicht technischen Dienstes,**

**eine Verwaltungsfachangestellte
oder einen Verwaltungsfachangestellten**

oder

**eine Fachangestellte oder einen Fachangestellten
für Bürokommunikation**

als Bürosachbearbeiterin oder Bürosachbearbeiter in der Geschäftsstelle — Ausschreibung „BRH-2008-0104P“ —.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bundesrechnungshof.de.

— Nds. MBl. Nr. 5/2009 S. 146

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten